



## Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Umwelt  
Abteilung Wasser  
3003 Bern

### **Massnahmen zur Verringerung der Mikroverunreinigungen in den Gewässern zum Schutze des Ökosystems und des Trinkwassers, Änderung der Gewässerschutzverordnung; Antwort des Kantons Uri im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren

Das eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) eröffnete am 25. November 2009 das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201). Ziel der Verordnungsänderung ist es, mit geeigneten Massnahmen die Mikroverunreinigungen in den Gewässern zu verringern.

Die Adressaten des Vernehmlassungsverfahrens wurden gebeten, ihre Stellungnahmen dem Bundesamt für Umwelt bis zum 30. April 2010 zukommen zu lassen.

#### **1. Allgemeine Bemerkungen**

Die Änderung der Gewässerschutzverordnung bezweckt eine schweizweite Reduktion von Mikroverunreinigungen in den Gewässern. Der Eintrag von organischen Spurenstoffen in die Gewässer, so genannten Mikroverunreinigungen, belastet nämlich die Qualität der Trinkwasservorkommen mit entsprechenden Auswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung und

beeinträchtigt die Entwicklung von Pflanzen und Tieren in den Gewässern. Die heutigen Abwasserreinigungsanlagen, ARA, können trotz hohem Ausbaustandard die Mikroverunreinigungen nicht oder nur teilweise aus dem Abwasser entfernen.

Der Bund beabsichtigt, 50 Prozent der Stoffeinträge von Mikroverunreinigungen in der gesamten Schweiz zu reduzieren. Damit sollten ein ausreichender Schutz der Trinkwasserressourcen gewährleistet und die Belastung der Oberflächengewässer sowie des Grundwassers auf ein vertretbares Mass reduziert werden. Im Weiteren werden diese Massnahmen begründet mit den internationalen Verpflichtungen des Bundes gegenüber den Unterliegerstaaten.

Die vorgeschlagene Änderung der Gewässerschutzverordnung wird dazu führen, dass mindestens 100 von insgesamt 700 ARA saniert werden müssen. Betroffen sind die zwölf grössten und ca. 90 mittelgrosse ARA. Kleinere ARA sind nicht sanierungspflichtig.

Im Grundsatz sind wir mit der Zielsetzung und der Stossrichtung der Massnahmenplanung einverstanden.

Anpassungsbedarf sehen wir insbesondere bei der vorgeschlagenen Finanzierungslösung, bei der Abgrenzung, welche Anlagen nachgerüstet werden müssen und welche nicht, sowie zum Teil bei den Fristen. Dazu äussern wir uns nachfolgend.

## **2. Finanzierung**

Ziel der vom Bund angestrebten Änderung der Gewässerschutzverordnung ist eine Reduktion der Schadstoffeinträge um 50 Prozent in der gesamten Schweiz. Der Bund begründet dies sowohl mit dem Vorsorgeprinzip als auch mit der internationalen Verpflichtung der Schweiz als Oberliegerstaat gegenüber den Unterliegerstaaten. Die geschätzten Investitionskosten von 1,2 Milliarden Franken sind doch erheblich und für einzelne Gemeinden und Betreiber der ARA nicht einfach zu finanzieren. Es ist zu befürchten, dass die notwendigen Investitionen nicht oder zu spät getätigt werden und erhebliche Gebührenerhöhungen zur Folge haben.

Es ist nicht einsehbar, weshalb bei der Lösung eines gesamtschweizerischen oder teilweise sogar internationalen Problems nur ein Teil der Bevölkerung zur Mitfinanzierung beitragen soll, profitiert doch letztlich die gesamte Bevölkerung von einer Verringerung der Mikroverunreinigungen in den Schweizer Gewässern.

Wir würden auch keine Subventionierung dieser Investitionen aus allgemeinen Steuermitteln unterstützen. Dies würde dem Verursacherprinzip grundsätzlich zuwiderlaufen.

Wir schlagen zur Finanzierung der aufgezeigten Massnahmen eine Spezialfinanzierung vor, die sich an der bewährten Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten (VASA; SR 814.681) orientiert. Der Bund soll eine Spezialfinanzierung mit eindeutiger Zweckbestimmung einrichten und das Geld verwalten. Die Spezialfinanzierung wird durch eine Abgabe aller ARA gespiesen. Dabei ist auch eine Bagatellschwelle für Klein- und Kleinst-ARA vorzusehen, um den Verwaltungsaufwand zu minimieren. Ziel der Spezialfinanzierung ist eine Beteiligung von 75 Prozent an den Investitionskosten einer Anlage zur Elimination von Mikroverunreinigungen.

Die Vorteile einer solchen Spezialfinanzierung sind die Verursachergerechtigkeit, da alle ARA bzw. Gebührenzahler einen Beitrag leisten. Für den Bund ist diese Lösung kostenneutral, da keine allgemeinen Steuergelder erforderlich sind. Eine Beteiligung von 75 Prozent an den Investitionskosten bedeutet für die ARA eine Halbierung der geschätzten Gesamtkosten (über 20 Jahre). Die Gebührenausswirkungen auf die betroffenen ARA halten sich damit in Grenzen. Finanzierungsprobleme zwischen den Kantonen bei ARA in Grenzgebieten werden vermieden. Die Spezialfinanzierung hat schliesslich auch einen positiven Effekt auf die Bestrebungen der Kantone, kleine ARA zu grösseren zusammen zu schliessen.

Für die Einrichtung einer Spezialfinanzierung ist allerdings eine Änderung des Gewässerschutzgesetzes (GSchG; SR 814.20) erforderlich.

### **3. Präzisierung der technischen Bestimmungen**

Die in der vorgeschlagenen Änderung der Gewässerschutzverordnung enthaltenen Übergangsbestimmungen sind unseres Erachtens noch zu auslegebedürftig. Wir beantragen, diese Bestimmungen zusammen mit den Kantonen zu präzisieren, damit die nötige Rechtssicherheit entsteht, welche ARA an welchen Gewässern nun entsprechende Massnahmen zu treffen hat. Künftige Streitigkeiten in dieser Sache sollten wenn möglich durch präzise Formulierungen und Vorgaben vermieden werden.

### **4. Umsetzungsfristen**

Wir unterstützen das Ziel, die Umsetzung dieser Massnahmen speditiv anzugehen und sicherzustellen. Allerdings lassen sich Kosten verringern bzw. Synergien nutzen, wenn diese Investitionen im Zusammenhang mit ohnehin notwendigen und geplanten weiteren Investiti-

onen und Sanierungen auf der ARA getroffen werden können. Wir beantragen deshalb, Ausnahmen von den Umsetzungsfristen vorzusehen, wenn die Betreiber einer ARA mit einer entsprechenden Investitions- und Sanierungsplanung nachweisen können, dass eine spätere Umsetzung im Rahmen einer Gesamtsanierung oder eines umfassenderen Ausbaus bedeutende organisatorische und finanzielle Vorteile zur Folge hat. Dabei ist auch die Grösse der jeweiligen ARA, die Belastung der unterliegenden Gewässer bzw. die Fracht der eingetragenen Mikroverunreinigungen zu berücksichtigen. Insofern unterstützen wir eine gewisse Flexibilisierung der vorgeschlagenen Umsetzungsfristen.

## 5. Schlussbemerkungen

Grundsätzlich unterstützen wir die vorgeschlagenen Massnahmen zur Verringerung der Mikroverunreinigungen in den Gewässern zum Schutze des Ökosystems und des Trinkwassers. Wir sind einverstanden mit der aufgezeigten Stossrichtung. Wir beantragen Ihnen, die Änderung der Gewässerschutzverordnung im Sinne unserer vorhergehenden Bemerkungen noch anzupassen.

Sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und grüssen sie freundlich.

Altdorf, 30. April 2010



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Isidor Baumann

Der Kanzleidirektor

Dr. Peter Huber